

## **A. Bekanntmachungen nach dem NHG**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 19.01.2022 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 02.02.2022 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023.

### **Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

#### **§ 1 Zugangsvoraussetzungen, Anwendungsbereich**

- (1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechselnde, Seiteneinsteigende) für das Fach Sport (alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor und Zertifikatsprogramme der drei Lehramtsbereiche) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendige besondere Eignung für das Fach Sport nachzuweisen. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, dass jede Einzelleistung innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügt. Der Nachweis im Bereich Schwimmen wird über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze oder das Deutsche Schwimmabzeichen Gold erbracht. Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ferner ihre gesundheitliche Eignung bis spätestens zum Termin der Eignungsfeststellung nachzuweisen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird durch ein ärztliches Attest erbracht, aus dem hervorgeht, dass die Person sich den körperlichen Anforderungen während des Studiums unterziehen kann.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport ist Bewerbungsvoraussetzung. Er muss bei der Bewerbung für die Aufnahme des Studiums sowie Studienfachwechselnden am 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester, vorliegen; eine bedingte Einschreibung unter Vorbehalt der Nachreichung bis 30.09. des Jahres ist zulässig.

#### **§ 2 Zweck der Eignungsfeststellung**

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Fach Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportbezogenen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport erfolgt einheitlich für alle Studiengänge.

#### **§ 3 Gegenstand der Feststellung**

Der Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport bezieht sich auf die Qualifikationsbereiche Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung obliegt einer Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die Mitglieder der Hochschullehrenden- oder Mitarbeitendengruppe sein müssen. Die Mitglieder und die oder der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. Die oder der Vorsitzende muss Mitglied der Hochschullehrendengruppe sein. Für die Mitglieder der Prüfungskommission werden zudem Ersatzmitglieder bestellt.

- (2) Die Bewertung der Leistungen erfolgt in der Regel durch Einzelprüfende. Zu Prüfenden können im Hauptamt lehrende Mitglieder oder Angehörige der Hochschullehrenden- und der Mitarbeitengruppe bestellt werden. Zur prüfungsberechtigten Person darf darüber hinaus im Einzelfall bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (3) Die Prüfenden können durch Helferinnen und Helfer unterstützt werden.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung beziehungsweise Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Bereiche ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
  - a) die Namen der Prüfenden
  - b) der Name der Studienbewerberin beziehungsweise des Studienbewerbers und das Geburtsdatum
  - c) die Ergebnisse in den einzelnen Qualifikationsbereichen
  - d) besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift wird von der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

### **§ 5 Termine; Fristen**

- (1) Der Sporteignungstest wird in der Regel in der Zeit vom 01. Mai bis 01. Juli digital und in Präsenz durchgeführt. Die genauen Termine, der Ort sowie die genaue Form werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Sporteignungstests durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Sporteignungsprüfung endet drei Wochen vor dem jeweiligen Testtermin (Ausschlussfrist). Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der Universität. Für die Bewerbung muss das von der Universität Hannover vorgegebene, digitale Bewerbungsverfahren eingehalten werden, über welches auf den Internetseiten des Instituts für Sportwissenschaft informiert wird.

### **§ 6 Nachweis der gesundheitlichen Eignung**

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er sich den körperlichen Anforderungen während des Testverfahrens zur besonderen Eignung für das Fach Sport und eines Sportstudiums unterziehen kann. Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung nicht älter als 3 Monate sein.

### **§ 7 Zulassungsverfahren zum Eignungstest**

- (1) Zur Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport kann nur zugelassen werden, wer:
  - a) ein ärztliches Attest vorlegt und
  - b) sich form- und fristgerecht beworben hat; die Bewerbung zur Teilnahme an der Eignungsfeststellung muss digital auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, wobei nur vollständig ausgefüllte, und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen berücksichtigt werden.
- (2) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (3) Über die Zulassung zum Sporteignungstest entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erteilt eine schriftliche Zulassung zum Sporteignungstest.
- (5) Bei der Durchführung des Sporteignungstests muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre beziehungsweise seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber erklärt sich mit der generellen Teilnahme an der Eignungsfeststellung bereit, erforderliche Teilleistungen selbst digital aufzuzeichnen und digital einzureichen.
- (7) Hilfestellung von Seiten Dritter bei der Erstellung der digitalen Nachweise ist auf den Vorgang des Aufzeichnens der sportpraktischen Präsentationen beschränkt.

### **§ 8 Fernbleiben; Wiederholung**

- (1) Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber die im Sporteignungstest erforderlichen digitalen Nachweise nicht frist- oder formgerecht ein oder bleibt eine Bewerberin oder ein Bewerber dem Sporteignungstest fern oder bricht sie oder er diesen ab, gilt dieser als nicht bestanden.
- (2) Der Sporteignungstest kann bei Nichtbestehen im Folgejahr wiederholt werden.

### **§ 9 Bescheinigung**

- (1) Ist die besondere Eignung für das Fach Sport festgestellt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung.
- (2) Die Bescheinigung über den Nachweis der besonderen Eignung gilt für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre.

### **§ 10 Sporteignungstest**

- (1) Die Überprüfung der besonderen Eignung wird ausschließlich in folgenden Qualifikationsbereichen durchgeführt: Schwimmen, Spilsportarten, Leichtathletik, Koordination, Turnen, Ausdauer.
- (2) Die Leistungsanforderungen in der in Absatz 1 genannten Bereiche sind im Anhang dieser Ordnung geregelt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für den jeweiligen Sporteignungstest werden im Internet bekannt gegeben.

### **§ 11 Bestehen des Sporteignungstests**

- (1) Die Eignungsfeststellung ist bestanden, wenn jede Einzelleistung innerhalb der sechs Qualifikationsbereiche (§ 10 Absatz 1) den Leistungsanforderungen genügt. Die Leistungsanforderungen sind Mindestanforderungen.
- (2) Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen innerhalb eines Qualifikationsbereiches oder in einem anderen Qualifikationsbereich ausgeglichen werden.
- (3) Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestleistung festgestellt.

### **§ 12 Verarbeitung der digitalen und personenbezogenen Daten**

Die von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eingereichten digitalen und personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zum in dieser Ordnung genannten Zweck verarbeitet und weder an Dritte weitergegeben noch in sonstiger Art weiterverarbeitet werden. Die digitalen Daten werden zwecks Nachvollziehbarkeit des Bestehens oder Nicht-Bestehens bis zum 15.11. des Jahres unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze aufbewahrt und danach datenschutzkonform gelöscht. Wird der Identitätsnachweis nach § 7 Absatz 5 in digitaler Form erbracht, so ist dieser unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen.

### **§ 13 Anerkennung anderer Nachweise**

- (1) Bescheinigungen anderer Hochschulen oder staatlicher Institutionen aus dem In- und Ausland können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. Wird eine Bescheinigung anerkannt, ist die Bewerberin oder der Bewerber von der sportpraktischen Überprüfung befreit.
- (2) Bescheinigungen können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen Eignung für das Fach Sport ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist. Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer für Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes erfüllen, verlängert sich bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft. Sie gilt erstmals für den Studienbeginn im Wintersemester 2022/23.

**Anhang**

**Leistungserwartungen für die  
Eignungsfeststellung am Institut für Sportwissenschaft der LUH**

**1) Bereich Schwimmen**

Die Bewerberinnen und Bewerber legen nach § 1 Absatz 1 zum Nachweis ihrer Schwimmfähigkeit bis zum Termin der Eignungsfeststellung eines der folgenden Dokumente vor. Es besteht die Möglichkeit, den Nachweis gemäß § 1 Absatz 2 nachzureichen.

- a) Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder
- b) Deutsches Schwimmabzeichen Gold.

Die Einreichung erfolgt digital.

**2) Bereich Sportsportarten**

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Technikbeschreibung und -demonstration (digital)	s.u.	s.u.	1

Die Bewerberinnen und Bewerber laden bis spätestens sieben Tage vor der Eignungsfeststellung ein Video zu einer von ihnen gewählten sportlichen Bewegung hoch (siehe unten). Dieses Video besteht aus zwei Teilen: a) einer mündlichen Bewegungsbeschreibung und b) einer sportpraktischen Demonstration dieser Bewegung. Die Beschreibung muss mindestens drei wichtige Technikmerkmale enthalten. Diese müssen in der Demonstration klar zu erkennen sein. Die Gesamtlänge des Videos liegt zwischen 90 und 120 Sekunden.

Bei den zur Auswahl stehenden sportlichen Bewegungen handelt es sich um:

- a) Basketball: Korbleger
- b) Tischtennis: Vorhand-Topspin
- c) Volleyball: unteres Zuspiel („Baggern“)

Die Einreichung erfolgt digital.

**3) Bereich Leichtathletik**

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgenden Mindestleistungen:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Kugelstoßen	6,20m (4kg)	7,50m (6kg)	3
Hochsprung	1,15m	1,35m	3
Sprint (60m)	9,6s	8,4s	1

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

**4) Bereich Koordination**

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Seilübung	s.u.	s.u.	2

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen die folgende Abfolge mit einem frei wählbaren Seil:

Ausgangsstellung		Blick zur Prüferin / zum Prüfer, Grundstellung, das Seil ist an einem Knoten gefasst, der Arm ist in der Schrägrücktiefhalte und das Seil liegt hinter dem Griff-Arm auf einer geraden Linie auf dem Boden.
<b>Takt</b>	<b>Zähl-Zeit</b>	<b>Übungsbeschreibung</b>
Intro	1-2	1 Gehschritt vorwärts, den hinteren Fuß zur Grundstellung heransetzen, dabei das Seil nach vorne hochziehen und das Seilende mit der anderen Hand fangen, die Hände zusammenführen und Kreisschwung vorwärts neben dem Körper, am Ende beide Arme über beziehungsweise vor dem Kopf öffnen;
	3-4	
1, 2	1-8	7 Laufschritte vorwärts mit 4 Seildurchschlägen vorwärts (Zweierlauf), auf Zähl-Zeit 8 in Schlussstellung;
3, 4	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, nach dem letzten Seildurchschlag erfolgt ½ Drehung mit Kreisschwung des Seiles neben dem Körper, Schlussstellung;
5, 6	1-8	4 Schlusssprünge mit Nachfedern und 4 Seildurchschlägen mit Seilschwung rückwärts, nach dem letzten Seilschwung das Seil mit offener Schlaufe vorne ausschwingen;
7, 8	1-4	4 Schlusssprünge ohne Nachfedern und 4 Seildurchschlägen vorwärts, 2 Schlusssprünge mit Doppeldurchschlag vorwärts.
	5-8	

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

### 5) Bereich Turnen

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
Bewegungsabfolge ausgewählter turnerischer Kernelemente	s.u.	s.u.	2

Auf einer Mattenbahn zeigen die Bewerberinnen und Bewerber die folgende Abfolge:

Flugrolle vorwärts, Aufschwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Körperlängsachsenschendrehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Stand, Handstütz-Überschlag seitwärts mit ¼ Drehung („Rad“)

Die Prüfung erfolgt vor Ort am Institut für Sportwissenschaft.

### 6) Bereich Ausdauer

Die Bewerberinnen und Bewerber zeigen folgende Mindestleistung:

Einzelleistung	Frauen	Männer	Versuche
2000m-Lauf	11:00min	--	1
3000m-Lauf	--	14:00min	1

Die Eignungsfeststellung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungsbereiche bestanden sind und der Nachweis der Schwimmfähigkeit erbracht wurde. Die Leistungsanforderungen sind Mindeststandards. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden.